

Erweiterte Notbetreuung für unsere Kindergärten Arche Noah, Kunterbunt und St. Franziskus sowie die Friederike-Brion-Grundschule, das SBBZ im Ried sowie die kommunale Kinder- & Jugend-Betreuung in der Gemeinde Meißenheim.

Entsprechend der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 20.04.20 soll die Notbetreuung ab dem 27.04.20 erweitert werden. Grundlage wird die 6. Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sein, die in den nächsten Tagen verkündet werden wird.

Die Notbetreuung wird weiterhin eine Sonderform der Betreuung sein, die nur in **Ausnahmefällen** gewählt werden sollte.

Wir bitten die Eltern, die Betreuungsbedarf haben, sich bei Bedarf mit ihrem Kindergarten bzw. ihrer Schule kurzfristig in Kontakt zu setzen, um den benötigten Bedarf anzugeben. Bitte nehmen Sie bis **Freitag, 24.04.20 um 10.00 Uhr** mit Ihrer Betreuungseinrichtung Kontakt auf.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind in dieser Reihenfolge Kinder:

1.

- deren **beide Erziehungsberechtigte eine systemrelevante* präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung bzw. die/der Alleinerziehende eine systemrelevante präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit** außerhalb der Wohnung wahrnehmen/wahrnimmt und
- von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind/ist und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegen/vorlegt und
- durch diese Tätigkeit/en an der Betreuung gehindert sind/ist und
- eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

2.

- deren **einer von beiden Erziehungsberechtigten eine systemrelevante präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der**

andere Erziehungsberechtigte eine nicht systemrelevante präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen,

- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegen und
- durch diese Tätigkeiten an der Betreuung gehindert sind und
- eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

3.

für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur **Gewährleistung des Kindeswohls** erforderlich ist.

4.

die im Haushalt einer bzw. eines **Alleinerziehenden mit nicht systemrelevanter Tätigkeit** leben und der/die Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnimmt,

- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt ist und eine entsprechende Bescheinigung (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) vorlegt und
- durch diese Tätigkeit/en an der Betreuung gehindert ist und
- eine Erklärung von der oder dem Alleinerziehenden abgegeben wird, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Da die maximale Kapazität der erweiterten Notbetreuung limitiert ist, wird an dieser Stelle geprüft, ob nach diesen 4 Kategorien noch "freie Plätze" vorhanden sind.

Sollten nach Zuweisung der Plätze an die unter 1.-4. genannten Kinder noch ausreichend "freie Plätze" vorhanden sein, werden diese vergeben an Kinder:

5.

- deren **beide Erziehungsberechtigte eine nicht systemrelevante präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung** wahrnehmen,

- von ihrem Arbeitgeber unabhk6mmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese T6tigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbst6ndig oder freiberuflich T6tigen gen6gt eine Eigenbescheinigung.
- Auch hier bedarf es der Erkl6rung beider Erziehungsberechtigten, dass eine famili6re oder anderweitige Betreuung nicht m6glich ist.

Ansprechpartner f6r die Anmeldung/R6ckfragen f6r die erweiterte Notbetreuung sind:

F6r die Kindergartenbetreuung:

Evang. Kindergarten Arche Noah

Leiterin der Kindertageseinrichtung

Frau Martina Goldammer

Kirchstr.10

77974 Meißenheim

Tel: 07824/1804

E-Mail: kigaarchenoh.meissenheim@kbz.ekiba.de

Evang. Kindergarten Kunterbunt K6rzell

Leiterin der Kindertageseinrichtung

Frau Vanessa Polzin

K6rzeller OberdorfstraÙe 19

77974 Meißenheim

Tel: 07824/663754

E-Mail: vanessa.polzin@kbz.ekiba.de oder kiga.kuerzell@kbz.ekiba.de

Kath. Kindergarten St. Franziskus

Leiterin der Kindertageseinrichtung

Frau Silvia J6ger

WestendstraÙe 17

77974 Meißenheim-K6rzell

Tel: 07824/997

E-Mail: kiga-st.franziskus-kuerzell@t-online.de

Für die Schülerbetreuung:

Kommunale Jugendbetreuung

Leitung Kinder- und Jugendbüro

Frau Bettina Lohrer

Rathausstr. 8

77974 Meißenheim

Tel: 0151/59178935

E-Mail: jugendbuero-meissenheim@arcor.de

Friederike-Brion-Grundschule Meißenheim

Frau Rektorin Cordula Feist

Hauptstraße 31

77974 Meißenheim

Tel: 07824/803 (AB)

E-Mail: Verwaltung@GSMeiss.OG.Schule-BW.de

SBBZ, Förderschule Ried

Herr Sonderschulrektor Klaus Kammerlander

Westendstraße 17

77974 Meißenheim-Kürzell

Tel: 07824/1554

Fax: 07824/66537

E-Mail: Sekretariat@sbbz-ried.de

Betreuungsumfang, -zeiten und -gebühren:

Für die Kindergärten gilt, dass Sie Ihren benötigten individuellen Betreuungsumfang verbindlich bitte mit der Leitung absprechen. Die Notbetreuung wird entsprechend der ortsüblichen Gebühren abgerechnet.

In der Friederike-Brion-Grundschule und dem SBBZ wird die Notbetreuung in Abstimmung zwischen der Schulleitung und der kommunalen Jugendbetreuung schultäglich von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt. Die Notbetreuung im Bereich der Nachmittagsbetreuung wird entsprechend der ortsüblichen Gebühren abgerechnet.

Die Anmeldung zur Notbetreuung ist nicht mit einer Zusage der Betreuung Ihres Kindes in der Notbetreuung gleichzusetzen. Erst nach erfolgter Prüfung der Unterlagen kann verbindlich über eine Zu- oder Absage im Rahmen der Notbetreuung entschieden werden.

***Systemrelevante Tätigkeit ist eine Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur. Dies sind:**

1.

die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr

2.

die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4.

Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

5.

Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6.

Rundfunk und Presse,

7.

Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8.

die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9.

das Bestattungswesen.